

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Sachsen-Anhalt (Hegerichtlinie)

RdErl. des ML vom 25. 1. 1996 - 41-65001/4

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. 7. 1991 (GVBl. LSA S. 186) wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Grundlagen

1.1. Ziele

Die Hege hat nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes i. d. F. vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. VI Sachgeb. F Abschn. II Nr. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 i. V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 885), die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist der Abschluß so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Zielen und Vorgaben gilt für die Hege und Bejagung des Schalenwildes insbesondere folgendes:

- a) Die Hege des Schalenwildes muß darauf gerichtet sein, seine natürlichen Lebensbedingungen möglichst zu verbessern.
- b) Durch vielfältige und zweckmäßige Bejagungsarten soll ein den Standortbedingungen angepaßter und nach Geschlechtern und Altersgruppen annähernd natürlich gegliederter Wildbestand erreicht werden.
- c) Die Begründung, Entwicklung und Erhaltung naturnaher Wälder darf durch Wildschäden (Verbiß- und Schältschäden) nicht in Frage gestellt werden.
- d) Für die Einschätzung der ökologisch und wirtschaftlich tragbaren Wilddichte sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, sowie das Ausmaß von Wildschäden in der Landwirtschaft vorrangig zu berücksichtigen.
- e) Die Verjüngung der im Wald vorkommenden Hauptbaumarten muß in der Regel ohne Schutzmaßnahmen möglich sein. Die standorttypische Flora darf durch den Einfluß des Wildes in ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich verändert und ihre Artenvielfalt nicht gefährdet werden.

Einschränkungen der Jagdausübung in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten gemäß § 24 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

1.2. Naturräumliche Gegebenheiten

In Sachsen-Anhalt kommen Rotwild, Damwild, Muffelwild, Rehwild und Schwarzwild vor. Während Reh- und Schwarzwild, zumindest jahreszeitlich, nahezu flächendeckend landesweit anzutreffen sind, besiedeln Rot-, Dam- oder Muffelwild vorzugsweise die mit Wald bestockten Regionen des Landes.

Rotwildbestände finden sich vor allem in den ausgedehnten Wäldern des Harzes und der diluvialen Heiden als Standwild. Damwild ist über die historisch gewachsenen Verbreitungsgebiete hinaus (insbesondere durch Neueinbürgerungen in den letzten Jahrzehnten) in verschiedenen kleineren Waldgebieten des Landes (z. B. in der Magdeburger Börde und im Harzvorland) angesiedelt worden. Es ist heute schwerpunktmäßig in der Altmark und im Fläming anzutreffen. Muffelwild kommt mit Schwerpunkt im Harz vor. Daneben ist diese Wildart in der Börde und der Altmark verbreitet worden.

Waldschäden durch Umwelteinflüsse spielen auch in Sachsen-Anhalt eine bedeutende Rolle. Dadurch ist ein Umbau vieler Waldbestände zu möglichst stabilen Mischbeständen dringlich und vorrangiges Ziel naturnaher Waldwirtschaft in Sachsen-Anhalt.

Eine verantwortungsvolle Schalenwildbewirtschaftung muß deshalb auch in Sachsen-Anhalt vor allem dafür sorgen, daß durch Wildbestände die Erhaltung und eine naturnahe Gestaltung des Waldes nicht verhindert wird.

Wildbewirtschaftung in diesem Sinn ist ein notwendiger Beitrag der Jäger und Jägerinnen zur langfristigen Verbesserung des Lebensraumes für das Wild. Intensive Bejagung und die Reduktion regional überhöhter Schalenwildbestände müssen daher in besonderem Maß das gemeinsame Anliegen der für den Wald, Naturschutz und Jagd Verantwortlichen sein.

1.3. Bewirtschaftungsgebiete für Rot-, Dam- und Muffelwild

Eine planmäßige Hege und Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild ist sinnvoll nur möglich, wenn sie revierübergreifend den Lebensraum zum Ausgangspunkt der Überlegungen macht. Eine mit der Landeskultur verträgliche Hege ist am ehesten möglich, wenn sich die Bewirtschaftung auf eine der genannten Hochwildarten konzentriert. In Ausnahmefällen kann die Bewirtschaftung von zwei Hochwildarten auf gleicher Fläche erfolgen.

Die Festlegung von Bewirtschaftungsgebieten soll eine vom Lebensraum ausgehende Bewirtschaftung des Schalenwildes erleichtern.

Bewirtschaftungsgebiete wurden in Abstimmung mit der Jägerschaft und den Jagd- und Forstbehörden für Rot-, Dam- und Muffelwild festgelegt. Sie sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

Die Bewirtschaftungsgebiete sind durch leicht beschreibbare, in der Natur gut erkennbare Trennlinien wie Straßen, Eisenbahnlinien, Wasserläufe, Feld-Waldgrenzen u. ä. abzugrenzen.

Die Abgrenzung der in Anlage 1 bezeichneten Bewirtschaftungsgebiete wird durch die oberste Jagdbehörde in einem gesonderten RdErl. veröffentlicht.

Soweit ein Revier nur teilweise an einem Bewirtschaftungsgebiet Anteil hat, gelten für das ganze Revier die für das Bewirtschaftungsgebiet festgelegten Abschubrichtlinien.

2. Hinweise zur Hege und Bejagung

2.1. Hegemaßnahmen und Wilddichten

Pflege und Verbesserung des Lebensraumes, Biotopkapazität und Wilddichte stehen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis.

2.1.1. Pflege und Verbesserung des Lebensraumes

Die Pflege der Lebensräume ist sowohl auf die Erhaltung des Wildes als auch auf die Verbesserung seiner Lebensbedingungen in der Kulturlandschaft auszurichten, das heißt auf die Schaffung von Ruhezeiten, Äsung und Deckung. Darin eingeschlossen sind u. a. die Erhaltung und Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Busch-, Strauch- und naturnahen Flächen in der offenen Landschaft sowie die Pflanzung von mast- und fruchttragenden Bäumen und Sträuchern in Wald und Feld.

Zudem werden die Lebensbedingungen des Wildes durch eine naturnahe und standortgerechte Bewirtschaftung des Waldes deutlich verbessert. Besonders vorteilhaft sind alle waldbaulichen Maßnahmen, die zusätzliche Deckung und natürliche Äsung schaffen, und dadurch wesentlich dazu beitragen, Wildschäden zu vermindern. Günstig für das Wild sind darüber hinaus bestockungsfreie Flächen im Wald, wie Waldwiesen, Holzlagerplätze, Wegeränder und -böschungen, Graswege, Feuerschutzstreifen u. ä.

Die von den Jägern und Jägerinnen aufgebrachte Jagdabgabe soll vornehmlich für Maßnahmen zur Pflege und Verbesserung des Lebensraumes eingesetzt werden.

2.1.2. Biotopkapazität und Wilddichte

Zahlenmäßige Einschätzungen und Festlegungen sind bei Wildbeständen erfahrungsgemäß schwierig. Die Wilddichte, das heißt die Anzahl von Stücken einer Wildart je 100 Hektar Bezugsfläche am 1. 4. eines Jahres (Frühjahrswilddichte), ist dennoch als Vergleichsgröße und zur Berechnung der erforderlichen Abschuhöhe unverzichtbar. Vor dem 1. 4. gesetztes Jungwild (z. B. im März gesetzte Lämmer bei Muffelwild) bleibt bei der Frühjahrswilddichte unberücksichtigt.

Für rechnerische Herleitungen bei der Abschuhplanung gilt folgendes:

a) Wilddichte bei Rot-, Dam- oder Muffelwild

Bezugsfläche für die Angabe der Wilddichte bei Rot-, Dam- oder Muffelwild sind Waldflächen einschließlich eines in der Regel 200 Meter breiten Streifens der angrenzenden Feldflur.

Wenn nur eine dieser Wildarten vorkommt, gelten je nach Biotopkapazität folgende Obergrenzen als Richtwerte:

- aa) Rotwild: 2 bis 3,
- bb) Damwild: 4 bis 6,
- cc) Muffelwild: 4 bis 6.

Außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten werden für Rot-, Dam- oder Muffelwild keine Richtwerte für die Wilddichte angegeben, da sie dort als Wechselwild auftreten.

b) Rehwild

Bezugsfläche für die Angabe der Wilddichte bei Rehwild ist die gesamte bejagbare Fläche des Reviers.

Für rechnerische Herleitungen gelten folgende Wilddichten als Obergrenzen:

- aa) in Rehwildgebieten: 5 bis 12,
- bb) in Bewirtschaftungsgebieten für Rot-, Dam- und Muffelwild: 4 bis 6.

c) Gesamtwilddichte für Schalenwild außer Schwarzwild

Bei Vorkommen mehrerer Schalenwildarten auf gleicher Fläche kommt der Gesamtwilddichte bei der Planung bzw. Bestätigung oder Festsetzung des

Abschusses maßgebliche Bedeutung zu. Bei der Abschuhplanung sind dementsprechend alle Schalenwildarten in einer Gesamtschau zu sehen.

Die Gesamtwilddichte der vorkommenden abschuhpflichtigen Schalenwildarten soll in keinem Fall folgende Werte je 100 Hektar Bezugsfläche überschreiten:

- aa) Hochwild: 4 bis 6,
- bb) Hochwild einschließlich Rehwild: 8 bis 12.

Unbeschadet von den festgesetzten Wilddichten bleibt in jedem Fall für die Erfordernisse bei der Wildbestandsregulierung der Zustand der Vegetation der entscheidende Maßstab.

Als Hilfe bei der Abschuhplanung kann die Tabelle der **Anlage 2** dienen. In dieser werden auf der Basis der letzten fünf Jahresplanungen und Jahresstrecken rechnerisch Wilddichten für die vorkommenden Schalenwildarten hergeleitet und zu einer rechnerischen Gesamtwilddichte addiert. Dadurch soll zum einen eine Gesamtschau für die Abschuhplanung - insbesondere hinsichtlich der Wilddichten - erleichtert werden. Zum anderen soll erkennbar werden, in welchem Rahmen sich angesichts der Abschuhergebnisse der zurückliegenden Jahre eine realistische Planung bewegen müßte. Dabei liegt es auf der Hand, daß rechnerische Wilddichten und die Abschuhergebnisse der zurückliegenden Jahre nicht unreflektiert Schlußfolgerungen zulassen. Nur nach revierbezogener Interpretation der Zahlen (Reduktionsabschuh u. ä.) lassen sich Schlußfolgerungen für die Abschuhplanung ziehen. Eine Interpretation der rechnerisch hergeleiteten Werte und Schlußfolgerungen für die Abschuhplanung sollten nachvollziehbar dargestellt werden.

Für Schwarzwild werden keine Werte für die Wilddichte angegeben. Neben allgemeinen Gesichtspunkten der Hege sind beim Schwarzwildabschuh die Belange der Landwirtschaft sowie die Seuchengefahr besonders zu berücksichtigen.

2.2. Regulierung der Wildbestände

2.2.1. Grundlagen für die Abschuhplanung

Neben einer vorgegebenen tragbaren Wilddichte für die einzelnen Schalenwildarten bzw. Gesamtwilddichte bei mehreren Schalenwildarten sind bei der Aufstellung und Festsetzung der Abschuhpläne der zu schätzende Frühjahrsbestand (Wildbestandsermittlung), das Geschlechterverhältnis und der Zuwachs wichtige rechnerische Eingangsgrößen:

a) Wildbestandsermittlung

Um zu möglichst wirklichkeitsnahen Berechnungsgrundlagen zu gelangen, sind eine Reihe von Weisern heranzuziehen. Zu den Weisern gehören:

- aa) Beobachtungen des Wildbestandes im Revier,
- bb) der Zustand der Verjüngung der vorkommenden Baumarten (z. B. durch Vergleich an gezäunten Flächen),

- cc) die körperliche und gesundheitliche Verfassung des Schalenwildes,
- dd) Vergleich der jährlichen Abschlußergebnisse mit dem Abschlußsoll, Bestandsermittlungen und Zuwachsberechnungen an Hand von Zahlenreihen über einen längeren Zeitraum,
- ee) statistische Auswertung der Abschlußergebnisse (z. B. Anwendung der Rückrechnungsmethode).

Nur die Gesamtwertung aller Weiser erlaubt annähernd sichere Rückschlüsse auf den vorhandenen Wildbestand.

b) Geschlechterverhältnis

Es ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 bei der Bejagung anzustreben.

c) Zuwachs

Unter Zuwachs wird der im Laufe des Jahres bei einem bestimmten Frühjahrsbestand anzunehmende Nachwuchs verstanden. Dabei wird ein Geschlechterverhältnis des Zuwachses von 1:1 unterstellt. Für die Planung sind in der Regel folgende Zuwachsraten - bezogen auf den Bestand des weiblichen Wildes am 1. 4. - als Richtwerte anzuwenden:

- aa) Rotwild: 75 v. H.,
- bb) Damwild: 75 v. H.,
- cc) Muffelwild: 70 v. H.,
- dd) Rehwild:
 - in Waldgebieten: 100 v. H.,
 - in Feldgebieten: 60 v. H.

Diese Zuwachsraten können durch verschiedene Einflußfaktoren regional differieren.

2.2.2. Abschlußgliederung

In der **Anlage 3** werden Rahmenmuster für die Abschlußgliederung beim Schalenwild mit Hinweisen zur Abschlußdurchführung (Abschlußrichtlinien für Schalenwild) vorgegeben. Sie legen einen deutlichen Schwerpunkt des Abschusses in die Jugendklasse und üben Zurückhaltung in den mittleren Altersklassen.

Die in den Rahmenmustern der Abschlußrichtlinien aufgeführten Anteile der Altersklassen am Gesamtabschluß und Hinweise zur Abschlußdurchführung können von Hegegemeinschaften mit Zustimmung der für die Abschlußfestsetzung zuständigen Jagdbehörde gebietsbezogen abgewandelt bzw. ergänzt werden. Bei Beteiligung von Forstämtern des Landes und des Bundes an der Hegegemeinschaft ist die Zustimmung der oberen Forstbehörde einzuholen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Jagdbehörde von sich aus gebietsbezogenen Abwandlungen bzw. Ergänzungen bei den Abschlußrichtlinien vorgeben.

Das in den Rahmenmustern bei der Abschlußaufteilung nach Altersklassen unterstellte Geschlechterverhältnis von 1:1 bezieht sich auf einen nach Geschlechtern und Altersklassen ausgewogenen Wildbestand (Population). Bei gestörtem Geschlechterverhältnis ist die Abschlußaufteilung entsprechend zu ändern. Bei zu hohen Wildbeständen

ist der Abschlußanteil beim weiblichen Wild (Zuwachsträger) zu erhöhen. In Feldrehgebieten kann unter Umständen der umgekehrte Fall eintreten.

Im Interesse einer effektiven Bejagung sind eine Unterscheidung des Jungwildes (Kälber, Lämmer, Kitze) nach Geschlechtern bei der Abschlußfestsetzung sowie einengende Abschlußhinweise beim weiblichen Wild nicht vorzugeben. Aus statistischen Gründen sind die Geschlechter jedoch bei Abschlußmeldungen anzugeben.

2.2.3. Abschlußregelung in Bewirtschaftungsgebieten

In Bewirtschaftungsgebieten für Rot-, Dam- oder Muffelwild werden Hochwildarten, die Gegenstand der Ausweisung des Bewirtschaftungsgebietes sind, in der Regel nach einem nach Geschlechtern und Altersklassen gegliederten Abschlußplan bejagt.

Hochwildarten, die in einem Bewirtschaftungsgebiet nicht als zu bewirtschaftende Wildarten ausgewiesen wurden, sind mit Ausnahme von männlichem Wild der Klassen II und I so freizugeben, daß vorkommende Stücke dieser Wildarten erlegt werden können. Deshalb ist weibliches Wild, Jungwild und männliches Wild der Klasse IIIb der betreffenden Hochwildarten bei der Planung bzw. Bestätigung oder Festsetzung des Abschusses im Abschlußplan mit einer Klammer um die entsprechenden Altersklassen zusammenzufassen und für diese Altersklassen eine summarische Abschlußhöhe vorzugeben. Für männliches Wild der Klassen IIb und I erfolgt in der Regel eine Einzelfreigabe.

Bei Rehwild soll in Hochwildbewirtschaftungsgebieten eine summarische Freigabe von Ricken, Schmalrehen und Kitzen sowie eine summarische Freigabe von Jährlingsböcken (Klasse III) und älteren Böcken (Klasse II/I) erfolgen, soweit dies im Interesse einer effektiven Wildbestandsregulierung wünschenswert ist.

Bei der Festsetzung von Abschlußplänen für Jagdbezirke oder Hegegemeinschaften, die einen einheitlichen Lebensraum mit Flächen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches betreffen, hat eine Abstimmung mit den betroffenen benachbarten Planungsträgern (untere Jagdbehörde, Forstamt) stattzufinden.

2.2.4. Abschlußregelung außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten

Wo kein Bewirtschaftungsgebiet für Rot-, Dam- oder Muffelwild ausgewiesen wurde, ist vorkommendes Rot-, Dam- oder Muffelwild so freizugeben, daß es als Wechselwild bejagt werden kann. Dazu sind in der Regel die Abschlußpläne für die betreffenden Wildarten so zu gestalten, daß weibliches Wild, Jungwild und männliches Wild der Klasse IIIb summarisch freigegeben wird.

Für männliches Rot-, Dam- oder Muffelwild der Klassen IIb und I erfolgt in der Regel eine Einzelfreigabe. Bei der Freigabe ist Zurückhaltung bei gut veranlagtem männlichen Wild zu üben. Diese Stücke sind unter Umständen in der Lage, über Fernwechsel andere Populationen zu erreichen. Dies ist wegen der Gefahr einer gene-

tischen Verarmung infolge einer Verinselung von Wildpopulationen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft besonders wichtig.

In Gebieten, in denen keine Bewirtschaftung von Rot-, Dam- oder Muffelwild vorgesehen ist, kommt in der Regel der Hege und Bejagung des Rehwildes besondere Bedeutung zu. In diesen Gebieten kann auf Antrag einer Hegegemeinschaft mit Zustimmung der zuständigen Jagdbehörden über den landeseinheitlichen Rahmen hinausgehend der Abschluß von Böcken nach Klassen IIIb, IIb und I differenziert geplant und entsprechend durchgeführt werden.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des ML vom 7. 8. 1991 (MBI. LSA S. 472), geändert durch Abschn. I des RdErl. des ML vom 9. 3. 1995 (MBI. LSA S. 432), außer Kraft.

An die
Regierungspräsidien,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Dienststellen der Landes- und Bundesforstverwaltung

Nachrichtlich: An den
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt

Bewirtschaftungsgebiete für Rot-, Dam- und Muffelwild

Regierungsbezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bewirtschaftungsgebietes	bewirtschaftete Wildart(en)
Magdeburg	1	Nordwestliche Altmark	Rotwild/Damwild
	2	Mittlere Altmark	Damwild/Muffelwild (teilweise)
	3	Nördliche Altmark	Damwild/Muffelwild (teilweise)
	4	Havelberg	Rotwild
	5	Zichtauer Forst	Muffelwild/Rotwild
	6	Bischofswald und Calvörder Berge	Rotwild
	7	Flechtlinger Höhenzug	Damwild/Muffelwild (teilweise)
	8	Colbitz-Letzlinger Heide	Rotwild/Damwild
	9	Jerichower Land	Damwild/Muffelwild (teilweise)
Magdeburg/Dessau	10	Möckern - Hohenseeden	Rotwild
	11	Harbker Forst	Damwild
	12	Hohes Holz	Damwild/Muffelwild
	13	Fallstein	Damwild
	14	Huy	Damwild
	15	Hakel	Damwild
	16	Ilseburg-Wernigerode	Muffelwild/Rotwild
Magdeburg/Halle	17	Harz	Rotwild
Magdeburg/Halle	18	Ostharz	Muffelwild/Rotwild
Halle	19	Mansfelder Land	Damwild
	20	Ziegelrodaer Forst	Rotwild
	21	Finne-Saale	Damwild
Dessau/Magdeburg	22	Fläming	Damwild
Dessau	23	Kropstädter Heide	Damwild
	24	Glücksburger Heide	Rotwild
	25	Schleesen-Naderkau	Damwild
	26	Dübener Heide	Rotwild
	27	Annaburger Heide	Rotwild

Hilfstabelle für Abschußplanaufstellung und Abschußfestsetzung																	
für Jagdjahr.....																	
Jagdbezirk/Bereich:..... Bezugsfläche:..... ha																	
Wildart	max. WD		Abschußplanung und Abschuß in letzten 5 Jahren											rechn. WD nach Absch. ¹⁾	tragb. WD	Freigabe für Jagdjahr ²⁾	
	arm	reich	19..... gesamt	je 100 ha Bezugsfl.	19..... gesamt	je 100 ha Bezugsfl.	19..... gesamt	je 100 ha Bezugsfl.	19..... gesamt	je 100 ha Bezugsfl.	19..... gesamt	je 100 ha Bezugsfl.	im Durchschnitt je 100 ha gesamt Bezugsfl.			gegl.	summ.
Rotwild	2	3	Plan														
			Ist														
Damwild	4	6	Plan														
			Ist														
Muffelwild	4	6	Plan														
			Ist														
Rehwild	4	12	Plan														
			Ist														
Summe Hochwild	4	6	Plan														
			Ist														
Summe Hochwild + Rehwild	8	12	Plan														
			Ist														

Anmerkungen:

- 1) Es handelt sich um eine rein rechnerische Hilfsgröße, die der Interpretation bedarf (Reduktionsabschuß, veränderte Zuwachsraten u. ä.). Berechnung wie folgt: durchschnittlicher Abschuß der letzten fünf Jahre je 100 Hektar x 2.7 (Rotwild und Damwild), x 2.9 (Muffelwild), x 2.0 (Rehwild)
- 2) Zutreffendes ankreuzen

Trend der letzten Jahre
(Zutreffendes ankreuzen)

abnehmend	gleichbleibend	zunehmend
()	()	()
()	()	()

Verbiß
Schälschäden

Interpretation der rechnerisch hergeleiteten Werte:

Schlußfolgerungen für die Abschlußplanung:

Abschußrichtlinien für Schalenwild (Rahmenmuster)

1. Abschußrichtlinien für Rotwild

Landeseinheitlich				Regional abwandelbar	
Geschlecht	Altersklassen	Alter in Jahren	Klassen	Anteil am Gesamtabschuß in v. H.	Hinweise zur Abschußdurchführung
männlich und weiblich	Kälber	0	–	40	ohne beidseitige Krone
weiblich	Schmaltiere	1	–	5	
	Alttiere	2 und älter	–	25	
männlich	junge Hirsche	1 bis 4	III b	20	
	mittelalte Hirsche	5 bis 9	II b	5	
	alte Hirsche	10 und älter	I	5	
Summe	100				

Anmerkungen:

1. Das Geschlecht der erlegten Kälber ist in der Abschußliste zu erfassen.
2. Alle Hirsche, für die keine Hinweise zur Abschußdurchführung vorgegeben sind, gehören zur Klasse a.
3. Enden zählen, wenn sie länger als 2 Zentimeter sind.
4. Als Krone gelten drei Enden und mehr oberhalb der Mittelsprosse.

2. Abschußrichtlinien für Damwild

Landeseinheitlich				Regional abwandelbar	
Geschlecht	Altersklassen	Alter in Jahren	Klassen	Anteil am Gesamtabschuß in v. H.	Hinweise zur Abschußdurchführung
männlich und weiblich	Kälber	0	–	40	Schmalspießer; Knieper mit fehlender Aug- oder Mittelsprosse oder ohne deutliche Stangenverbreiterung Formfehler des Geweihs
weiblich	Schmaltiere	1	–	10	
	Alttiere	2 und älter	–	20	
männlich	junge Hirsche	1 bis 2	III b	20	
	mittelalte Hirsche	3 bis 7	II b	5	
	alte Hirsche	8 und älter	I	5	
Summe	100				

Anmerkung:

Das Geschlecht der erlegten Kälber ist in der Abschußliste zu erfassen.

3. Abschlußrichtlinien für Muffelwild

Landeseinheitlich				Regional abwandelbar	
Geschlecht	Altersklassen	Alter in Jahren	Klassen	Anteil am Gesamtabschuß in v. H.	Hinweise zur Abschlußdurchführung
männlich und weiblich	Lämmer	0	–	30	unter 40 cm Schlauchlänge Auslage unter 40 cm, Einwachser, Scheuerer
weiblich	Schmaltiere	1	–	10	
	Schafe	2 und älter	–	25	
männlich	Jährlingswidder	1	III b	10	
	mittelalte Widder	2 bis 4	II b	10	
	alte Widder	5 und älter	I	15	
Summe	100				

Anmerkungen:

1. Das Geschlecht der erlegten Lämmer ist in der Abschlußliste zu erfassen.
2. Alle Stücke mit sichtbaren Veränderungen am Bewegungsapparat (z. B. Deformationen von Schalen oder Extremitäten) sind unabhängig von Alter und Trophäenstärke zu erlegen.

4. Abschlußrichtlinien für Schwarzwild

Schwarzwild ist unter Beachtung der Weidgerechtigkeit, der Verminderung von Schäden in der Landwirtschaft sowie der Seuchengefahr durch zu hohe Bestände intensiv zu bejagen. Beim Abschluß ist ein hoher Anteil Frischlinge und Überläufer (80 bis 90 v. H. der Strecke) anzustreben.

5. Abschlußrichtlinien für Rehwild

Landeseinheitlich				Regional abwandelbar	
Geschlecht	Altersklassen	Alter in Jahren	Klassen	Anteil am Gesamtabschuß in v. H.	Hinweise zur Abschlußdurchführung
männlich und weiblich	Kitze	0	–	30	
weiblich	Schmalrehe	1	–	10	
	Ricken	2 und älter	–	25	
männlich	Jährlinge	1	III	15	
	Ältere Böcke	2 und älter	II/I	20	
Summe	100				

Anmerkungen:

1. Das Geschlecht der erlegten Kitze ist in der Abschlußliste zu erfassen.
2. Die zweijährigen und älteren Rehböcke können den regionalen Gegebenheiten entsprechend in mittelalte Böcke (zwei- bis vierjährig; Klasse II) und alte Böcke (fünfjährig und älter; Klasse I) unterteilt werden.
3. Männliches Rehwild ab Alter 1 kann beim Abschluß zusätzlich nach Klassen IIIb, IIb, und I differenziert werden.